



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 28. März 2019, Zahl: 920-1/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet

§ 1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **€ 30,--**.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:
 - Lawinensuchhunde
 - Hunde des Rettungsdienstes und der Polizei
 - Hunde in Tierasylen
 - Begleithunde von behinderten Personen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarken

Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck Gemeinde Guttaring und eine (fortlaufende) Nummer versehen.

§ 5
Abgabenbescheid

Die Hundeabgabe ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6
Fälligkeit

Die Abgabe ist jeweils jährlich binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25.04.2018, Zahl: 920-838/2018, mit welcher Hundeabgaben ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Kuss